

Gemeinsame Stellungnahme der fünf großen Gesellschaften der Mathematik und Naturwissenschaften zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft vom 05.06.2023.

Als mathematisch-naturwissenschaftliche Gesellschaften, die zusammen über 130.000 Mitglieder vertreten (wissenschaft-verbindet.de), nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, zu den geplanten Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft Stellung zu nehmen. Der Referentenentwurf vom 05.06.2023 ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Eckpunktepapier vom 17.03.2023. Einige der vorgeschlagenen Regelungen werden allerdings auch aus unserer Sicht problematische Konsequenzen für Lehre und Forschung haben, auf die wir mit den folgenden Anmerkungen im Detail hinweisen wollen.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 3: Tarifverträge

Die im Referentenentwurf vorgesehene Öffnung im Rahmen von Tarifverträgen sehen wir mit Sorge. Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, dass die Arbeitsvertragssysteme in Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowohl innerhalb eines Bundeslandes als auch zwischen Bundesländern vergleichbar bleiben. Anderenfalls sehen wir die Mobilität der Forschenden gefährdet. Darüber hinaus könnte eine unerwünschte Konkurrenz zwischen verschiedenen Forschungseinrichtungen und Organisationsformen auftreten, beispielsweise, wenn an Hochschulen als Stiftungseinrichtungen oder Großforschungseinrichtungen als gGmbH aufgrund ihrer Tarifautonomie andere Befristungsregeln gelten würden als in benachbarten Wissenschaftseinrichtungen nach TVL oder TVÖD. Eine Entwicklung des wissenschaftlichen Karrieresystems in einen Flickenteppich unterschiedlicher Befristungsregelungen in den Tarifverträgen gilt es zu verhindern.

Zu § 2 Abs. 1: Befristung nach der Promotion

Die vorgeschlagene Befristungsregelung der Postdoc-Phase von vier Jahren nach abgeschlossener Promotion zuzüglich weiterer zwei Jahre bei einer Anschlussperspektive stellt aus unserer Sicht die zeitliche Untergrenze einer Befristung dar. Viele mathematisch-naturwissenschaftliche Forschungsvorhaben benötigen deutlich mehr Zeit bis wesentliche selbständig erarbeitete Ergebnisse vorliegen. Erst auf dieser Basis kann die wissenschaftliche Qualität im Hinblick auf eine dauerhafte Karriere in der Wissenschaft beurteilt werden. Pauschale Höchstbefristungsdauern ohne Berücksichtigung fachlicher Besonderheiten und ohne eine gleichzeitige Erhöhung von Dauerstellen sind kein geeignetes Instrument, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine langfristige Perspektive zu geben, die Planungssicherheit zu erhöhen und den Wissenschaftsstandort Deutschland international konkurrenzfähig zu halten.

Eine differenzierte Betrachtung ist auch in Hinblick auf die unterschiedlichen Karrierephasen erforderlich:

In der ersten Postdoc-Phase (R2) sind befristete Arbeitsverhältnisse für Forschung und Lehre notwendig und sinnvoll. In dieser Phase kann nationale und internationale Sichtbarkeit erworben

werden und die eigene wissenschaftliche Schwerpunktsetzung erfolgen. Befristungen in dieser Phase können zu der im Referentenentwurf angemahnten Generationengerechtigkeit beitragen.

Die anschließende R3-Phase baut auf herausragenden Promotionsleistungen und einem Postdoktorat mit überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Leistungen (Publikationen, Auslandserfahrungen) auf. Es ist davon auszugehen, dass sich der Tenure-Track als primärer Weg zur Professur etablieren wird. Daneben muss es aber auch zukünftig in hinreichendem Umfang alternative Qualifizierungspfade als Einstieg in unbefristete Positionen im akademischen Sektor geben. Beispiele sind kompetitive nationale und internationale Nachwuchsförderungsprogramme, wie z.B. Emmy Noether-Nachwuchsgruppen oder ERC Starting Grants. Auch die klassische Habilitation muss weiterhin möglich sein. Exzellente Wissenschaft benötigt Innovation - aber auch Kontinuität - nicht nur auf dem Niveau der Professur, sondern auch im akademischen Mittelbau, der wesentlicher Leistungsträger im täglichen Lehr- und Wissenschaftsbetrieb ist.

Beispiele für besondere Herausforderungen bei pauschalen Befristungsregelungen:

Forschung ist prinzipiell ergebnisoffen und nicht vorhersagbar. Daher müssen insbesondere bei experimentellen Arbeiten in den Naturwissenschaften im Forschungsprozess häufig zeitintensive Anpassungen und Optimierungszyklen durchgeführt werden.

Bei biologischen und biomedizinischen Experimenten sind oft initiale Genehmigungen und Ethikanträge notwendig, für die zusätzliche Zeit veranschlagt werden muss.

Ein aktuelles Beispiel für externe, nicht von den Betroffenen zu beeinflussende, Verzögerungen sind Lieferengpässe, zum Beispiel für hochspezifische Bauteile, Messinstrumente oder Hochleistungscomputer.

Internationale Projekte und Veröffentlichungen in internationalen Journals sind ein Beleg für gute wissenschaftliche Arbeit. Die Erarbeitung von Beiträgen zum Beispiel zur Energiewende, Naturgefahren, Rohstoffversorgung und zum Klimawandel findet zunehmend in interdisziplinären und internationalen Teams statt – die entsprechende Abstimmung kostet zusätzliche Zeit. Um sich den gegenwärtigen Herausforderungen zu widmen kann und darf die wissenschaftliche Sorgfalt nicht eingeschränkt werden. Zu kurze Befristungsmöglichkeiten würden der Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Deutschland nachhaltig schaden.

Zu § 2 Abs. 1: Befristung vor der Promotion

Wir begrüßen es, dass die Mindestvertragslaufzeit für den Erstvertrag während der Promotion als Qualifizierungsphase (R1) auf drei Jahre festgeschrieben wird.

Zu § 2 Abs. 1: Gleichwertigkeit der Karrierewege bei unterschiedlichen Finanzierungsmodellen / zeitlicher Vorrang der Qualifizierungsbefristung

Die Novellierung muss sicherstellen, dass eine Drittmittelfinanzierung in der R3-Phase möglich bleibt, ohne dass dies zu einer unververtretbaren Erhöhung der Karriererisiken führt. Dies beinhaltet unter anderem:

- In begründeten Fällen muss es möglich sein, bestimmte Zeiträume aus vorhandenen Mitteln zu überbrücken. Dabei bedarf die Aussetzung der Befristungsregelung einer individuellen, nachvollziehbaren fundierten Begründung.
- Zwischenfinanzierungen oder Auslauffinanzierungen müssen umgesetzt werden können.
- Die Regelungen müssen offen sein, um geeignete Poollösungen zu schaffen.

Beispiele für gut begründete Verträge mit kurzer Laufzeit zur Überbrückung:

- *Fertigstellung einer Publikation*
- *Einarbeitung neuer Promovierender*
- *Überbrückung des Zeitraums bis zu einem fest geplanten Auslandsaufenthalt oder einem bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Projekt*
- *Überbrückung des Zeitraums bis zu einem Berufseintritt außerhalb der Hochschule*

Vor diesem Hintergrund bedarf es Regelungen, die es grundsätzlich ermöglichen, in den Phasen R2 und R3 noch vorhandene Restgelder (z.B. aus Drittmitteln) für kurzfristige Verträge zu nutzen..

Zu § 2 Abs. 3: Anrechnung von Teilzeitverträgen

Die Änderung der Anrechnungsregel in § 2 Abs. 3 führt dazu, dass künftig Stellen bereits ab einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit anrechenbar sind. Auch hier ist – selbstverständlich mit guter Begründung und im begrenzten Maße – mehr Flexibilität erforderlich, um unnötige individuelle Härten zu vermeiden. Dies ist auch in Hinblick auf die Attraktivität des Wissenschaftsbetriebs geboten.

Zu § 6 Satz 1: Befristung bei studienbegleitender Beschäftigung

Wir begrüßen die für studienbegleitende Beschäftigung vorgesehene Erhöhung der Höchstbefristungsdauer von sechs auf acht Jahre. Die pauschale Festlegung einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr für diese Beschäftigungsverhältnisse ist aus unserer Sicht allerdings problematisch. Sie wird der Realität im Lehr- und Forschungsbetrieb an den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten nicht gerecht. Stattdessen sollte sich die Vertragslaufzeit nach der Dauer der übertragenen Aufgaben richten – und diese können sehr unterschiedlich sein. Eine Mindestlaufzeit von einem Jahr ist daher nur dann sinnvoll, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten ebenfalls über den Zeitraum von mindestens einem Jahr auszuführen sind.

Beispiele zur Notwendigkeit flexibler Vertragslaufzeiten für studienbegleitende Tätigkeiten

Bei der Betreuung von Praktika, die typischerweise über ein Semester laufen, Blockpraktika von nur einigen Wochen oder der Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen, ist es sinnvoll, die Vertragslaufzeit an dem Zeitraum der Veranstaltung (ggf. plus Vor- und Nachbereitung) zu orientieren.

Durch wissenschaftliche Hilfstätigkeiten können Studierende frühzeitig in die Forschung eingebunden werden. Hier gilt es im konkreten Fall abzuwägen zwischen dem Einarbeitungsaufwand (längere Vertragslaufzeit) und dem Ziel, möglichst vielen Studierenden einen vertieften Einblick zu vermitteln (kürzere Vertragslaufzeit). Starre Mindestvertragslaufzeiten von einem Jahr werden dieser Abwägung nicht gerecht.

Die Betreuung naturkundlicher Sammlungen ist eine kontinuierliche Aufgabe. Für Studierende, die hier vorübergehend unterstützend tätig werden, sind Arbeitsverträge von mindestens einem Jahr angemessen. Diese ermöglichen gerade Studierenden, die ihr Studium auf diese Weise mitfinanzieren, finanzielle Planbarkeit und inhaltlich einen nachhaltigen Einstieg in komplexe Arbeitsabläufe.

Allgemeine Einschätzung

Die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgesellschaften begrüßen das Ziel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Beschäftigungsverhältnisse in der Wissenschaft nachhaltiger und planbarer zu machen – und dies in einem bundesweit einheitlichen Gesetzesrahmen.

Notwendigkeit der Reform

Es besteht angesichts der hohen Anforderungen an das Wissenschaftssystem und des sich vergrößernden Fachkräftemangels erheblicher Handlungsbedarf, um exzellente Forschende zu gewinnen und ihnen verlässliche Karrierewege aufzuzeigen. Dazu gehört auch die Verpflichtung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf eine aktive Laufbahnbegleitung. Das Wissenschaftssystem muss sich öffnen für vielfältigere Wege zur Berufung auf eine Professur. Zudem muss sie alternative Karriereziele in der Wissenschaft jenseits der Professur etablieren, wertschätzen und aktiv weiterentwickeln.

Das Gesetz zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft ist nur ein Mosaikstein

Die geplante Novellierung des Befristungsrechts im Bereich der Wissenschaft kann nur ein Baustein der notwendigen Reformen sein. Begleitet werden muss sie durch eine nachhaltig höhere Grundfinanzierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung eines ausreichenden finanziellen Rahmens für die geplanten Entfristungen. Transparente und verlässliche Stellenpläne brauchen ausreichende Ausfinanzierung. Dauerstellen beispielsweise könnten generiert werden, wenn man einige der Qualifizierungsstellen in Dauerstellen umwandelt. Dies und die Schaffung verlässlicher Karriereperspektiven stellen die Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen von Forschenden sicher.

Allgemeingültigkeit auf der einen, erfordert Flexibilität auf der anderen Seite

Der Gesetzesentwurf muss für alle Fächer in der Wissenschaft gleichermaßen gültig sein. Gerade weil dem so ist, müssen die Regelungen hinreichend flexibel sein, um den Erfordernissen der verschiedenen Fachdisziplinen gerecht zu werden. So erfordert beispielsweise Umweltmonitoring längerfristige Beobachtungen im Freiland. In der Züchtung sind die Forschenden durch die Generationszeit der jeweiligen Kulturen eingeschränkt. Fixierte Ausnahmetatbestände für einzelne Fächer erscheinen uns allerdings nicht zielführend. Wir schlagen daher vor, die Befristungen durch Öffnungsklauseln flexibel zu halten und sich bei guter Begründung am Bedarf des konkreten Falles zu orientieren.

Wir hoffen, dass wir diesen Ansatz durch die oben angefügten Beispiele verdeutlichen konnten. Für die Benennung weiterer Beispiele aus der Forschungspraxis in Mathematik und Naturwissenschaften stehen wir, die fünf großen mathematisch-naturwissenschaftlichen Gesellschaften jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf den Dialog und bringen unsere Expertise gerne in die weiteren Abstimmungsprozesse ein.

Berlin, 30.06.2023